

Aktenzeichen: 5 AZR 806/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 27. Januar 1982

Az. 5 AZR 806/79

I. Arbeitsgericht

Lörrach

Urteil vom 29. Januar 1979

Az. 5 Ca 144/79

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg (Freiburg)

Urteil vom 28. Juni 1979

Az. 9 Sa 19/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslegung einer Willenserklärung; Lohnansprüche

Gesetz:

BGB §§ 133, 157, 781, 611

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 806/79

9 Sa 19/79 Baden-Württemberg (Freiburg)

Verkündet am
27. Januar 1982

Im Namen des Volkes!

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Kalb für Recht erkannt:

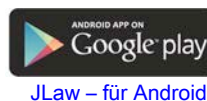
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. Juni 1979 - 9 Sa 19/79 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte, die Anfang 1974 gegründet worden ist, führt für das S -Theater Transporte von Bühnenmaterial durch. Bei dem S -Theater handelte es sich ursprünglich um eine Personengesellschaft unter der Firma "E. G " mit Sitz in Basel, Schweiz; nunmehr handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit Sitz in A /Schweiz. Gesellschafter der Beklagten sind E. und Vincent G . Der Geschäftsführer der Beklagten, Herr Vincent G , ist zugleich Vertretungsberechtigter des S -Theaters, und zwar sowohl der Firma "E. G ", wie der S -Theater AG (S -AG).

Der Kläger war in der Zeit von 1971 bis 1978 auf den Tournées des S -Theaters als Kraftfahrer und Bühnentechniker tätig. In der Zeit vom 1. April bis 25. Juli 1975, vom 10. September 1975 bis 21. Juli 1976 und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1976 übte er diese Tätigkeit unstreitig als Arbeitnehmer der Beklagten aus. Ob der Kläger auch in den Jahren 1977 und 1978 Arbeitnehmer der Beklagten war, ist zwischen den Parteien streitig.

Der Kläger verlangt mit seiner Klage von der Beklagten restlichen Lohn für in den Jahren 1977 und 1978 erbrachte Tätigkeiten sowie Ersatz von Spesen und Auslagen aus dieser Zeit. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, in den von ihm zu den Akten gereichten Schriftstücken habe die Beklagte anerkannt, die geltend gemachten Beträge zu schulden.

Bei den Schriftstücken handelt es sich - soweit in der Revisioninstanz noch von Bedeutung - um folgende:

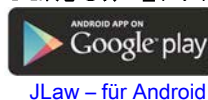
1. In einem Schreiben vom 20. April 1977 ist unter dem Briefkopf "S -Theater E. G " bestätigt, daß dem Kläger noch ein Betrag von 16.863,44 DM geschuldet werde. Das Schreiben ist maschinenschriftlich mit "E. G Basel" unterzeichnet und handschriftlich mit "V. G " unterschrieben.

2. Auf diesem Schreiben befinden sich ferner handschriftliche Notizen mit verschiedenen Daten aus den Jahren 1977 und 1978

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

sowie ein Rechenwerk, das mit einem Endbetrag von 10.370,-- DM abschließt und dem Handzeichen des Herrn Vincent G abgezeichnet ist.

3. In einem Schreiben vom 21. Juni 1978 ist unter dem Briefkopf "S -Theater, Rechtsträger: S AG für Theaterunternehmungen" bestätigt, daß dem Kläger für seine Tätigkeit bei der Tournee "Brasilia" in der Zeit vom 24. August bis 15. September 1977 ein Restguthaben von 2.097,30 DM zustehe. Dieses Schreiben ist ebenfalls mit "V. G" unterzeichnet.

Außer den in diesem Schriftwerk aufgeführten Beträgen macht der Kläger weitere 959,80 DM geltend. Diesen Betrag schlüsselt er wie folgt auf:

Spesen vom 18.6. bis 21.6.78 für die Fahrt Basel/München zu Beginn der "Hair"-Tournee	DM 240,--
Vergütung plus Spesen für den 27.7.78, Abladen des "Hair"-Materials in München und Fahrt mit dem LKW nach Basel	DM 130,--
Spesen für Aufenthalt in Basel	DM 60,--
Restquittungen "Hair"	DM 195,--
verauslagte LKW-Reparaturkosten in Graz	DM 320,--
Bankspesen für Überweisungen nach Graz	<u>DM 14,80</u>
	DM 959,80
	=====

Der Kläger hat, soweit in der Revisionsinstanz noch von Bedeutung, beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 30.290,54 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, dem Kläger die geltend gemachten Beträge zu schulden. Sie hat vorgetragen, der Kläger sei in der Zeit, in der die Forderungen entstanden sein sollen, nicht bei ihr beschäftigt gewesen, sondern habe die Transporte "freiberuflich" für das S -Theater ausgeführt. Sie hat ferner die Auffassung vertreten, die Schreiben vom 20. April 1977 und 21. Juni 1978 seien, wie der Briefkopf ausweise, von Vincent G für das S Theater unterschrieben worden; Vincent G habe dabei

- 4 -



- 4 -

nicht als Geschäftsführer der Beklagten gehandelt und diese auch nicht verpflichten wollen. Hilfsweise rechnet sie mit Schadenersatzansprüchen auf. Im Sommer 1978 habe der Kläger an ihrem Fahrzeug schuldhaft Schäden in mindestens der Höhe der Klageforderung verursacht.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in der in der Revisionsinstanz noch interessierenden Höhe von 30.290,54 DM stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch in Höhe von 30.290,54 DM weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

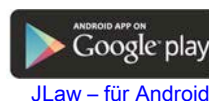
I. Es läßt sich noch nicht sagen, ob dem Kläger Ansprüche gegen die Beklagte zustehen.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, dem Kläger stehe der Klagebetrag in Höhe von 30.290,54 DM gegen die Beklagte nicht zu. Es hat dabei lediglich geprüft, ob sich aus den Schreiben vom 20. April 1977 und 21. Juni 1978 eine Zahlungsverpflichtung aus einem Anerkenntnis der Beklagten ergibt. Es hat dies verneint, weil die Schreiben nicht auf Firmenbögen der Beklagten, sondern auf solchen der S abgefaßt und von deren Geschäftsführer unterschrieben worden seien. Dies spreche dagegen, daß die Anerkenntniserklärungen für die Beklagte abgegeben worden seien. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, daß für Schreiben der Beklagten hin und wieder Briefbögen der S verwendet worden seien. Nach der Aussage des Zeugen H sei davon auszugehen, daß der Kläger in der fraglichen Zeit nicht ausschließlich für die Beklagte tätig gewesen sei. Ein Teil der Fahrer sei zeitweise auch "freiberuflich" für die S mit Fahrzeugen der Beklagten gefahren.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Diese Entscheidungsgründe tragen das klageabweisende Urteil nicht.

- a) Die Schreiben vom 20. April 1977 und 21. Juni 1978 könnten - allerdings nur was die darin aufgeführten Beträge von 16.863,44 DM und 2.097,30 DM betrifft - Schuldanerkenntnisse im Sinne des § 781 BGB enthalten. Ob es sich dabei um ein konstitutives oder deklaratorisches Schuldanerkenntnis handelt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Der Kläger macht gegenüber der Beklagten Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis geltend; über diese Ansprüche sind nach dem Vortrag des Klägers mit dem Geschäftsführer der Beklagten auch Gespräche geführt worden. Falls die Beklagte sich in den Schreiben zur Zahlung an den Kläger verpflichtet haben sollte, würde es sich daher um deklaratorische Schuldanerkenntnisse handeln (BGH NJW 1976, 1259).
- b) Ob jedoch die Beklagte in den Schreiben verpflichtet werden sollte, ist zwischen den Parteien streitig. Die Schreiben selbst lassen dies nicht klar und eindeutig erkennen. Beide Schreiben sind von Vincent G. unterschrieben. Da dieser nicht nur Geschäftsführer der Beklagten, sondern auch Vertretungsberechtigter der S. (und zwar in Form der AG wie auch der Einzelfirma E. G.) war, muß festgestellt werden, ob die Verpflichtungserklärungen für die Beklagte abgegeben worden sind. Dies ist durch Auslegung zu ermitteln.
- c) Die hierzu vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung ist nicht frei von Rechtsfehlern.

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille der Erklärenden zu erforschen. Dabei ist der Gesamtinhalt der Erklärung einschließlich aller Nebenumstände zu würdigen, bei Urkunden auch solcher Nebenumstände, die außerhalb der Urkunde liegen (BGH LM § 133 (B) BGB Nr. 1).

Das Landesarbeitsgericht hat zwar - zutreffend - die Auffassung vertreten, die beiden Schreiben seien zunächst aus sich heraus auszulegen; erst wenn Unklarheiten vorhanden wären, könnten weitere für die Auslegung geeignete Umstände



- 6 -

herangezogen und berücksichtigt werden. Das Landesarbeitsgericht hat solche Unklarheiten mit dem Hinweis darauf verneint, die Schuldanerkenntnisse seien auf Firmenbögen der S AG abgefaßt und von deren Geschäftsführer unterschrieben.

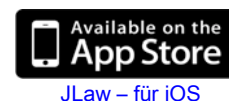
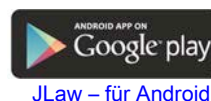
Diese Feststellung steht bereits im Widerspruch zum Tatbestand des angefochtenen Urteils. Darin ist ausgeführt, der Geschäftsführer der Beklagten habe unter dem Datum vom 20. April 1977 anerkannt, dem Kläger noch einen näher bezeichneten Betrag zu schulden. Die vom Berufungsgericht vermißte Unklarheit besteht gerade darin, daß Vincent G sowohl die Beklagte wie das S -Theater verpflichten konnte. Wen er tatsächlich verpflichten wollte, ist eine Frage des inneren Willens und durch Auslegung der bedeutsamen Begleitumstände zu ermitteln (BAG AP Nr. 30 zu § 133 BGB).

d) Die Begleitumstände, die für die von Vincent G abgegebene Willenserklärung von Bedeutung sein können, sind einmal in der Aussage des in erster Instanz vernommenen Zeugen H enthalten. Einige dieser Begleitumstände hat das Berufungsgericht zwar bei seiner Auslegung angeführt; es hat sie jedoch nicht vollständig gewürdigt. So hat der Zeuge unter anderem auch ausgesagt, daß der Kläger mit ihm wegen aufgelaufener Lohnforderungen gesprochen hat und daß der Kläger in dieser Angelegenheit auch bei dem Geschäftsführer der Beklagten war und hierüber etwas schriftlich vereinbart worden ist. Der Zeuge H hat ferner ausgesagt, daß der Geschäftsführer der Beklagten seine Tätigkeit überwiegend von Basel aus durchgeführt hat und daß verschiedentlich auch für Schreiben der Beklagten Briefbögen der S verwendet worden seien. Diese vom Berufungsgericht bei der Auslegung der Willenserklärung nicht oder nicht vollständig gewürdigten Umstände könnten dafür sprechen, daß Vincent G die Schuldanerkenntnisse als Geschäftsführer der Beklagten abgegeben hat, obgleich er hierfür Briefbögen des S -Theaters benutzt hat.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

e) Maßgeblich dürfte bei der Auslegung der Willenserklärungen auch darauf abzustellen sein, für welche Zeit der Kläger die eingeklagten Forderungen geltend macht und ob er in dieser Zeit in einem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten gestanden hat. Das Schreiben vom 20. April 1977 bezieht sich offensichtlich auf Forderungen aus den Jahren 1975 und 1976; in dieser Zeit war der Kläger unstreitig zumindest zeitweise, und zwar bei Durchführung der Tourneen, als Arbeitnehmer der Beklagten tätig. Dieser Umstand könnte dafür sprechen, daß das Anerkenntnis vom 20. April 1977 tatsächlich für die Beklagte abgegeben worden ist. Darüber, ob der Kläger auch bei den Tourneen im Jahre 1977 Arbeitnehmer der Beklagten war und für diese tätig geworden ist, fehlt es an entsprechenden Feststellungen in dem angefochtenen Urteil. Solche sind jedoch erforderlich, um das Schreiben vom 21. Juni 1978 auszulegen. Dies wird das Berufungsgericht nachzuholen haben.

3. Lediglich mit der Begründung, die Schreiben vom 20. April 1977 und vom 21. Juni 1978 enthielten kein Schuldanerkenntnis der Beklagten, konnte die Klage auch deshalb nicht abgewiesen werden, weil als Anspruchsgrundlage für die vom Kläger geltend gemachten Lohnrückstände auch § 611 BGB infrage kommen könnte.

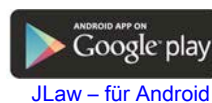
Die Klageforderung setzt sich aus vier Beträgen zusammen, nämlich dem in dem Schreiben vom 20. April 1977 angeführten Betrag von 16.863,44 DM, dem in dem Schreiben vom 21. Juni 1978 angeführten Betrag von 2.097,30 DM und weiter den Beträgen von 10.370,-- DM und 959,80 DM. Hierbei soll es sich nach dem Vortrag des Klägers um rückständigen Lohn und bei dem Betrag von 959,80 DM um Auslagen für die Beklagte handeln. Selbst wenn demnach die Anerkenntnisse - die sich überdies nur auf die Klagebeträge von 16.863,44 DM und 2.097,30 DM beziehen - nicht wirksam für die Beklagte abgegeben wären, muß geprüft werden, ob die Klageforderung als rückständiger Lohnanspruch bzw. als Aufwendungsersatz begründet ist. Diese Prüfung läßt das angefochtene Urteil vermissen.

II. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts reichen hierzu nicht aus. Es ist noch aufzuklären, ob der Kläger in der Zeit, für die er die Klageforderung geltend macht, Arbeitnehmer der Beklagten war. Sollte dies der Fall sein, wird dies bei der Auslegung der Schreiben vom 20. April 1977 und 21. Juni 1978 beachtet werden müssen. Ferner ist dies erheblich bei der Prüfung, ob dem Kläger die Forderungen gegenüber der Beklagten als rückständiger Arbeitslohn und Auslagenersatz unabhängig nach einem Anerkenntnis zustehen. Hierzu wird unter Umständen eine Vernehmung des bereits in erster Instanz vernommenen Zeugen H durch das Berufungsgericht erforderlich sein.

Falls sich eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Vortrag des Klägers ergibt, daß die geltend gemachten Ansprüche in einer Zeit entstanden sind, als er Arbeitnehmer der Beklagten war, wird das Berufungsgericht auch zu erwägen haben, ob eine Vernehmung einer oder beider Parteien gemäß § 448 ZPO in Betracht kommt, um zu klären, ob Vincent G die in den Schreiben vom 20. April 1977 und 21. Juni 1978 enthaltenen Willenserklärungen als Geschäftsführer der Beklagten und für diese abgegeben hat.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Richter Schneider
ist durch Urlaub
an der Unterschrift
verhindert.

Polcyn

Dr. Kalb

Dr. Thomas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

